

Erläuterungen zu Ihrem Grundsteuerbescheid

Ihr Bescheid beinhaltet erstmals die Bewertung der Grundsteuer nach der gesetzlich vorgeschriebenen neuen niedersächsischen Bewertungsmethode des Flächen-Lage-Modells.

Die Gemeinde bzw. Stadt ist an den Inhalt der Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes gebunden.

Stellen Eigentümerinnen und Eigentümer Fehler in dem Grundsteuermessbescheid bei der Festsetzung des Grundsteueräquivalenzbetrages, des Steuermessbetrages oder in der Steuerpflicht fest, müssen sie sich an das Finanzamt wenden, um diesen Fehler korrigieren zu lassen.

Die Samtgemeinde ist die richtige Ansprechpartnerin, wenn Sie Fragen zum Hebesatz oder zur Zahlung der Grundsteuer haben.

An das Finanzamt wenden Sie sich bitte, wenn es um folgende Fragen geht:

- Stimmen die angegebenen Flächen im Bescheid über die Äquivalenzbeträge vom Finanzamt (01.01.2022) mit Ihren Angaben überein? Bitte beachten Sie eventuelle Erläuterungen im Bescheid zum 01.01.2022 des Finanzamtes.
- Wurde die Wohnfläche unrichtig zusätzlich als Nutzfläche angegeben (Doppelberücksichtigung)?
- Wurden bei der Nutzfläche die Freibeträge berücksichtigt (30 m² für Nebengebäude, Garage zu einem Wohnhaus / Wohnung bis 50 m² frei)?
- Wurden Miteigentumsanteile für den Grund und Boden bei Wohn- bzw. Teileigentum richtig angegeben?

Die Samtgemeindeverwaltung kann Ihnen zum Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und den darin enthaltenen Informationen und Festsetzungen keine Auskünfte geben und auch keine Änderungen veranlassen.

Es wird darum gebeten, das Finanzamt Uelzen-Lüchow schriftlich zu kontaktieren.

- a) Über das Verfahren ELSTER, auch möglich ohne Anmeldung:
"Kontaktformular steuerliche Fragen",
<https://www.elster.de/eportal/wizard/seg/steuerlichenachricht-1/eingabe>
möglich auch über den abgebildeten QR Code:



- b) Sie können auch einen Brief oder eine Mail schreiben:
Finanzamt Uelzen-Lüchow, Am Königsberg 3, 29525 Uelzen
E-Mail: poststelle@fa-ue-luw.niedersachsen.de

Bitte geben Sie das Aktenzeichen an. Beschreiben Sie den Fehler und teilen Sie Ihre Telefonnummer für mögliche Rückfragen mit.



Ausführliche Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.bevensen-ebstorf.de>
(„Bürgerservice“ → Bleiben Sie informiert → Grundsteuer)

Wie kann eine Änderung des Grundsteuerbescheides der Samtgemeinde erfolgen?

Grundsätzlich ist zum Verfahrensablauf festzuhalten, dass der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer bildet. In diesem Grundsteuermessbescheid wird dem Steuerschuldner das Eigentum an dem Grundstück zugerechnet. Bei den Grundsteuermessbescheiden des Finanzamtes handelt es sich um Grundlagenbescheide, durch diese werden die Besteuerungsgrundlagen verbindlich festgestellt.

Die Festsetzung des Hebesatzes ist Aufgabe der Gemeinde bzw. Stadt und erfolgt jeweils individuell.

Der Grundsteuerbescheid der Gemeinde bzw. Stadt ist stets abhängig von den Entscheidungen des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes.

Die Berechnung des Grundsteuerbetrages

Zur Berechnung des jährlichen Grundsteuerbetrages sind zwei Werte entscheidend; der Grundsteuermessbetrag, welcher vom Finanzamt mitgeteilt wird, und der Hebesatz (%-Satz), der vom jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat beschlossen wird. Diese beiden Werte werden miteinander multipliziert.

Information zum SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Haben Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt?

Ja

Überprüfen Sie bitte, ob die Rubrik „Ihre Bankverbindung“ auf der ersten Seite des Bescheides dargestellt ist. In diesem Fall werden die Beträge abgebucht.

Nein

Überlegen Sie sich, ob Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen wollen oder überweisen Sie die jeweils fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens fristgerecht auf eines der angegebenen Bankkonten.



Sie haben ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, die Rubrik „Ihre Bankverbindung“ wird aber nicht im Bescheid aufgeführt.

Wenden Sie sich bitte noch vor dem ersten Fälligkeitstermin an die Samtgemeindekasse:

(kasse@bevensen-ebstorf.de)

Teilen Sie dort bitte schriftlich Ihre korrekte Bankverbindung mit.

Sie haben noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, möchten dies aber gerne. Wie machen Sie das?

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann formlos erteilt werden. Hierfür reicht es, wenn Sie schriftlich Ihre Bankverbindung mitteilen. Wichtig ist, dass Sie außerdem das Kassenzzeichen mitteilen und eigenhändig unterschreiben. Alternativ finden Sie auf der Homepage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf auch ein Formular zum Download.

Hinweise für landwirtschaftliche Betriebe

Bitte beachten Sie, dass Wohngebäude künftig im Grundvermögen (Grundsteuer B) bewertet werden. Für die Wohngebäude werden ab 2025 erstmals Bescheide über die Grundsteuer B erteilt. Beachten Sie unbedingt, dass für dieses neue Kassenzzeichen noch **kein** SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, da die bekannte Bankverbindung aus der Grundsteuer A-Veranlagung nicht automatisch für die neue Grundsteuer B-Veranlagung übernommen werden darf. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte an die Samtgemeindekasse bzw. erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wie oben beschrieben.